

Satzung

der Gemeinde Heusweiler
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Märkte in der Gemeinde Heusweiler
vom _____

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzung (KSVG) vom 15.01.1964 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Marktplätze der Gemeinde Heusweiler an Märkten und Sonderveranstaltungen (Kirmessen) ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.

§ 2 Maßstab für die Berechnung der Gebühr

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Frontlänge und bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser der beanspruchten Fläche.
- (2) Soweit die Gebühr für einen Verkaufsstand nach der Frontlänge berechnet wird, ist eine Verkaufsstandtiefe von höchstens zwei Meter zugelassen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum ohne Rücksicht auf seine Dauer nur einmal erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr nach § 1 beträgt:

I)	an Wochenmärkten je lfdm Frontlänge	1,00 €
II)	an Kirmessen	
	1. Autoselbstfahrer (Skooter) je lfdm. Frontlänge	11,00 €
	2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u.ä. Großgeschäfte je lfdm. Frontlänge	7,50 €
	3. Karusselle und Rundfahrgeschäfte bis 15 m Durchmesser je Meter über 15 m Durchmesser je Meter	4,00 € 7,50 €
	4. Kinderverkehrsgarten, Kindereisenbahnen u.a. Fahr- geschäfte für Kinder je lfdm. Frontlänge	4,50 €
	5. Sport- und Schießhallen je lfdm. Frontlänge	3,50 €
	6. Verlosungshallen und Ausspielapparate je lfdm. Frontlänge	5,00 €

7. Eis- und Rostwurststände je lfdm. Frontlänge	6,00 €
8. Schau- und Attraktionsgeschäfte je lfdm. Frontlänge	3,50 €
9. Süß- und Spielwarenstände je lfdm. Frontlänge	3,50 €

III) Jahrmärkte

Die Benutzungsgebühr für den HERBSTMARKT beträgt 8,00 € pro lfdm Standfrontlänge.

Für Kirmesaufbauten im Ortsteil Holz werden 40 %, in den Ortsteilen Eiweiler, Kutzhof, Niedersalbach, Wahlschied und Obersalbach nur 25 % der unter II) angegebenen Gebührensätze erhoben.

§ 4

Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder –leistungen

Die der Gemeindeverwaltung für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder –leistungen entstehenden Aufwendungen werden bei installierten Zwischenzählern verbrauchsgerecht, ansonsten pauschaliert unter den Marktbesckern verrechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Die Gebühr ist im voraus an den Beauftragten der Gemeinde gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist während der Dauer der Veranstaltung für Kontrollzwecke bereitzuhalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze in der Gemeinde Heusweiler vom 27. Oktober 2005 aufgehoben.

Heusweiler, den _____

Der Bürgermeister

Thomas Redelberger

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ich weise daraufhin, dass gemäß §12 Abs. 5 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.